

ALLGEMEINE GESCHÄFTSORDNUNG

des Rheinland-Pfälzischen Karate-Verbandes e.V.

§ 1 Geltungsbereich

1. Der Rheinland-Pfälzische Karate-Verband e.V. erläßt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlungen genannt) sowie zur Abgrenzung der Zuständigkeiten der Präsidiumsmitglieder und des Landestrainers diese allgemeine Geschäftsordnung.
2. Die Allgemeine Geschäftsordnung gilt für die in § 5 der Satzung bezeichneten Organe.

§ 2 Öffentlichkeit

1. Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluß gefaßt wird.
2. Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Mitglieder der Versammlung dies beschlossen haben.
3. Bei Öffentlichkeit von Versammlungen können Einzelgruppen oder Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet.

§ 3 Einberufung

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung und des Präsidiums richtet sich nach den § 6 und 8 bis 10 der Satzung und erfolgt auf Weisung des Präsidenten schriftlich durch die Geschäftsstelle des RKV. Die Tagesordnung ist beizufügen.
2. Die Einberufung aller Versammlungen erfolgt, sofern keine Beschlüsse des betreffenden Gremiums vorliegen, nach Bedarf. Einladungen haben satzungsgemäß vor dem Termin auf Weisung des Präsidenten schriftlich durch die Geschäftsstelle des RKV unter Beifügung der Tagesordnung zu erfolgen

§ 4 Beschlußfähigkeit

Die Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung und des Präsidiums richtet sich nach der Satzung.

§ 5 Versammlungsleitung

1. Die Versammlungen werden vom Präsidenten (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen.
2. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.
3. Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste und die Stimmberechtigung gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Stimmenmehrheit.

4. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung, es sei denn, die Reihenfolge wurde vorher durch Beschluß geändert.

5. Die Tagesordnung muß eine ausreichende Berichterstattung - möglichst durch schriftliche Vorlage - gewährleisten.

§ 6 Worterteilung und Rednerfolge

1. Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist eine Rednerfolge aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerliste darf nicht vor Beginn der Aussprache eröffnet werden.

2. Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Rednerliste.

3. Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden; ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.

4. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 7 Wort zur Geschäftsordnung

1. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.

2. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.

3. Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

§ 8 Anträge

1. Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung ist in § 6 der Satzung festgelegt. Anträge an die anderen Organe können die Mitglieder der betreffenden Organe, Anträge an die Gremien können die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der entsprechenden Gremien stellen.

2. Soweit die Frist zur Einreichung von Anträgen nicht durch die Satzung geregelt ist, müssen Anträge eine Woche vor dem Versammlungstermin vorliegen. Diese Anträge sind den Mitgliedern in Ergänzung der Tagesordnung unverzüglich bekanntzugeben.

3. Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht und ausreichend begründet werden. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.

4. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.

5. Für Anträge auf Satzungsänderungen gelten die Bestimmungen der §§ 6 und 7 der Satzung des RKV.

§ 9 Dringlichkeitsanträge

1. Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur satzungswise behandelt werden.

2. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Ein Gegenredner ist zuzulassen.
3. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen und auf Auflösung des Verbandes sind unzulässig.

§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluß der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.
2. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluß der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
3. Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluß der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der Rednerliste noch eingetragener Redner zu verlesen.
4. Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter auf Verlangen nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.
5. Anträge auf Schluß der Rednerliste sind unzulässig.

§ 11 Abstimmungen

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben.
2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
3. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
4. Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
5. Abstimmungen erfolgen offen. Sind Stimmkarten ausgegeben, sind diese vorzuzeigen. Der Versammlungsleiter kann jedoch eine geheime oder namentliche Abstimmung anordnen. Er muß dies tun, wenn es auf Antrag beschlossen wird.
6. Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste; die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidungen sind im Protokoll festzuhalten.
7. Nach Eintritt der Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
8. Bei Zweifeln über die Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter jedoch zu Wort melden und Auskunft geben.
9. Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
10. Angezweifelte offene Abstimmungen müssen auf Antragsbeschluß namentlich oder geheim wiederholt werden.
11. Die Ziffern 5) bis 10) gelten für alle Abstimmungen, es sei denn, daß die Satzung des RKV etwas anderes vorschreibt.

§ 12 Wahlen

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekanntgegeben worden sind bzw. durch Beschluß der Versammlung in die Tagesordnung aufgenommen wurden (in jedem Fall ist die satzungsgemäße Notwendigkeit der Wahlen zu beachten).
2. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt.
3. Vor Wahlen auf einer Mitgliederversammlung oder einer Vollversammlung ist ein Wahlausschuß mit mindestens 2 Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
4. Der Wahlausschuß hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlgangs die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
5. Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuß zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
6. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu befragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
7. Auf Antrag kann die Versammlung eine Personaldebatte einfacher Mehrheit beschließen. Dem oder den Kandidaten ist in diesem Falle das Recht einzuräumen, vor der Eröffnung der Debatte das Wort zu ergreifen und auch das Schlußwort zu sprechen. Kommt über die Reihenfolge zwischen den Kandidaten keine Einigung zustande, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
8. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuß festzustellen, dem Versammlungsleiter bekanntzugeben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll zu bestätigen.

§ 13 Besondere Bestimmungen

Reisekosten bzw. Sitzungsgeldabrechnungen können nur von Versammlungsteilnehmern getätigt werden, die der Versammlung von Anfang bis Ende beigewohnt haben.

§ 14 Versammlungsprotokolle

1. Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen. Aus ihnen müssen Datum, Versammlungsort, Name der Teilnehmer, Gegenstände der Beschlußfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis ersichtlich sein.
2. Die Protokolle sind jeweils vom Versammlungsleiter und dem Protokollführenden zu unterzeichnen und spätestens innerhalb von 4 Wochen den Versammlungsteilnehmern und den Mitgliedern des Präsidiums in Abschrift zuzustellen.
3. Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung schriftlicher Einspruch gegen die Fassung des Protokolls erhoben worden ist, es sei denn, die RKV-Satzung regelt es anders. Einsprüche werden auf der nächstfolgenden Sitzung des entsprechenden Gremiums behandelt.
4. Beschlüsse der Gremien gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zusendung von Mitgliedern schriftlich beim 1. Vorsitzenden Einspruch erhoben wird. Einsprüche werden auf der nächstfolgenden Sitzung des entsprechenden Gremiums behandelt.

§ 15 Aufgaben der Mitglieder des Gesamtpräsidiums sowie des Landestrainers

(1) Der Präsident

1. Der Präsident vertritt den RKV. Er beruft die Sitzungen der Mitgliederversammlung, der Technischen Kommission sowie des Präsidiums ein und leitet sie auch. Er ist für die Erstellung der Protokolle aller Versammlungen durch die rechtzeitige Bestellung eines geeigneten Protokollführers verantwortlich und erledigt den allgemeinen Schriftverkehr für den RKV (den speziellen Schriftverkehr der Präsidiumsmitglieder aus deren direktem Aufgabenbereich erledigen diese selbst).

2. Desweiteren kann der Präsident eine Geschäftsstelle für den RKV einrichten. Die Besetzung der Geschäftsstelle erfolgt auf Vorschlag des Präsidenten und ist vor Aufnahme der Arbeit durch eine Mitgliederversammlung zu genehmigen. Die Geschäftsstelle arbeitet nach den Weisungen des Präsidenten. Sie erledigt den gesamten allgemeinen Schriftverkehr des RKV und ist insbesondere für die Erstellung aller in Frage kommenden Protokolle der Gremien des RKV verantwortlich. Der Aufwand der Geschäftsstelle wird im Rahmen des jeweiligen Haushaltsplanes gedeckt.

3. Die Protokolle sind vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom jeweiligen Protokollführenden zu unterschreiben.

4. Der Präsident kann sich bei seiner Arbeit geeigneter Schreibkräfte bedienen, deren Aufwand vom RKV im Rahmen des jeweiligen Haushaltsplanes gedeckt wird.

(2) Der Vizepräsident und Sportreferent

1. Die Tätigkeit des Vizepräsidenten als Sportreferent wird durch die Sportordnung des DKV geregelt.

2. Der Sportreferent ist für die technisch organisatorischen Belange des RKV zuständig. Er erstellt in Abstimmung mit dem RKV-Gesamtpräsidium den jeweiligen Jahresterminplan hinsichtlich der Lehrgangs- und Meisterschaftstermine.

3. Er legt in Abstimmung mit dem Gesamtpräsidium die für die Landeslehrgänge vorgesehenen Trainer fest, d.h. er hat das Vorschlagsrecht. Die Berufung der Trainer erfolgt nach Mehrheitsentscheid des Gesamtpräsidiums.

4. Der Sportreferent ist für die rechtzeitige Aufstellung der Lehrgangsausschreibungen verantwortlich. D.h. konkret, er gibt an die Geschäftsstelle rechtzeitig alle Lehrgangsdaten zum Erstellen der EDV-Ausschreibungen herein.

Die gleiche Regelung gilt für die Erstellung der Ausschreibung zur Landesmeisterschaft.

5. Desweiteren ist der Sportreferent für die Erstellung der EDV-Wettkampflisten für die Landesmeisterschaft und deren Startkarten zuständig.

6. Der Sportreferent ist desweiteren zuständig für die Meldung rheinland-pfälzischen Karatekas zu den Deutschen Meisterschaften. Er teilt dem Schatzmeister die erforderlichen, zu überweisenden Startgebühren mit.

7. Desweiteren ist der Sportreferent für die Meldung der Länderpokalmannschaft des RKV in Abstimmung mit dem Landestrainer, dem Jugendreferent, der Frauenreferentin und dem Landesbeauftragten für Leistungssport sowie der Überweisung der Startgebühren (durch den Schatzmeister) verantwortlich. Dabei gilt die Regelung, daß der Sportreferent die Alterklasse und Junioren für den Start vorschlägt, der Jugendreferent die Jugendlichen und die Frauenreferentin die weiblichen Teilnehmer. Alle Vorschläge müssen mit dem Landestrainer einvernehmlich abgestimmt sein.

Sollten Meinungsverschiedenheiten zum Startvorschlag zwischen Landestrainer und vorschlagendem Präsidiumsmitglied auftreten, entscheidet abschließend der Präsident nach Anhörung der unterschiedlichen Standpunkte.

Die gleiche Regelung gilt für die Aufstellung von Landesmannschaften für sonstige sportliche Begegnungen.

8. Die Einladungen an die Landeskadermitglieder werden von der Geschäftsstelle versandt. Hierzu ist rechtzeitig eine entsprechende Einladungsliste durch den Sportreferent an die Geschäftsstelle einzureichen.

(3) Der Vizepräsident und Schatzmeister

1. Die Tätigkeit des Vizepräsidenten und Schatzmeisters als Schatzmeister erstreckt sich auf die Erledigungen der Geldangelegenheiten des Verbandes. Er zieht die RKV-Beiträge ein, leistet Zahlungen nach Weisung des Präsidenten und des geschäftsführenden Präsidiums und führt die Bücher samt Inventarliste. Seine weitere Tätigkeit wird durch § 13, Abs. (2) geregelt.

2. Er kann sich für die Finanzbuchhaltung, der EDV mittels eines entsprechenden Finanzbuchhaltungsprogrammes bedienen

(4) Der Pressereferent

1. Der Pressereferent sorgt für die publizistische Verbreitung der Aktivitäten des RKV. Er bedient sich dazu der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens. Er vertritt die Auffassung des RKV in der Öffentlichkeit.

2. Der Pressereferent ist für die Erstellung und Verteilung des RKV-Rundbriefes verantwortlich.

(5) Der Jugendreferent

1. Die Tätigkeit des Jugendreferenten wird durch die jeweils gültige Jugendordnung des DKV geregelt.

2. Der Jugendreferent ist unter Berücksichtigung jugendpflegerischer Gesichtspunkte für die Jugendarbeit im RKV zuständig.

3. Er ist für die Einbringung jugendspezifischer Lehrgangstermine in den Landesjahresterminplan zuständig.

Er bestimmt bei jugendspezifischen Lehrgängen den jeweiligen Trainer (im Rahmen der hierfür im Haushaltsplan vorgesehenen Ansätze), sofern er die Lehrgänge nicht selbst leitet.

4. Desweiteren ist er für die Beantragung von jugendspezifischen Förderungsmitteln der Sportbünde, des Landessportbundes u.Ä. bei entsprechend förderungswürdigen Jugendmaßnahmen zuständig.

5. Der Zuständigkeitsbereich des Jugendreferenten umfasst:

die Altersklasse der Schüler (vom 1.1. des Jahres, in dem das 12. Lebensjahr vollendet wird, bis zum 31.12. des Jahres, in dem das 14. Lebensjahr vollendet wird),

die Altersklasse Jugend B (vom 1.1. des Jahres in dem das 14. Lebensjahr vollendet wird, bis zum 31.12. des Jahres, in dem das 16. Lebensjahr vollendet wird), sowie einen

Teil der Altersklasse Jugend A (vom 1.1. des Jahres in dem das 16. Lebensjahr vollendet wird, bis zum 31.12. des Jahres, in dem das 17. Lebensjahr vollendet wird), der Anteil der Altersklasse Jugend A, ab Vollendung des 17. Lebensjahres kann zu den Junioren gerechnet werden, deren Betreuung obliegt dem Landestrainer bzw. Sportreferenten.

Der Jugendreferent soll aus den v.g. Altersklassen in Abstimmung mit dem Referenten für Leistungssport und dem Landestrainer den Landesjugend-D-Kader aufstellen. Mitglieder des v.g. D-Kaders wechseln, nach Erreichung der Altersgrenze (Vollendung des 17. Lebensjahres) in den Landeskader der Junioren und Alterklasse, der vom Landestrainer bzw. Sportreferenten in Abstimmung mit dem Referent für Leistungssport betreut wird.

6. Der Jugendreferent ist weiter für die Ausschreibung jugendspezifischer Lehrgänge (gemäß den vorgesehenen Haushaltsansätzen) zuständig, d.h. er stellt der Geschäftsstelle rechtzeitig die erforderlichen Daten für die EDV-Lehrgangsausschreibung zu. Die gleiche Regelung gilt für die Erstellung der Ausschreibung zur Jugend- und Junioren-Landesmeisterschaft.

7. Desweiteren ist der Jugendreferent für die Erstellung der EDV-Wettkampflisten der Jugend- und Juniorenlandesmeisterschaft und deren Startkarten zuständig.

8. Er ist desweiteren zuständig für die Meldung der rheinland-pfälzischen Jugendlichen bzw. Junioren zu den Deutschen Meisterschaften. Er teilt dem Schatzmeister die erforderlichen, zu überweisenden Startgebühren mit.

9. Er hat desweiteren das Vorschlagsrecht für die jugendlichen Teilnehmer der von ihm betreuten Altersklassen, für die Landesmannschaften beim Länderpokal des DKV bzw. bei sonstigen sportlichen Begegnungen. Alle Vorschläge müssen mit dem Landestrainer einvernehmlich abgestimmt sein.

(Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Jugendreferent und Landestrainer, entscheidet der Präsident abschließend (siehe hierzu auch Hinweise bei: SPORTREFERENT).

10. Die Einladungen an die Jugendkadermitglieder werden von der Geschäftsstelle versandt. Hierzu hat der Jugendreferent rechtzeitig die entsprechenden Einladungslisten der Geschäftsstelle zuzuleiten.

(6) Die Frauenreferentin

1. Die Tätigkeit der Frauenreferentin wird durch die jeweils gültigen entsprechenden Ordnungen des DKV (z.B. Frauenordnung u. ä.) geregelt.

2. Die Frauenreferentin hat die Aufgabe, die sportlichen Belange der Frauen im RKV zu koordinieren und zu fördern.

3. Sie ist für die Einbringung frauenspezifischer Lehrgangstermine in den Landesjahresterminplan zuständig.

Sie bestimmt bei frauenspezifischen Lehrgängen oder Lehrgangsteilen den jeweiligen Trainer/Trainerin (im Rahmen der hierfür vorgesehenen Haushaltsansätze).

4. Ihre Zuständigkeit umfasst weibliche Karateka aller Altersklassen im RKV, ohne daß hiervon kaderspezifische Belange des Jugendkaders oder des Junioren/Altersklassenkaders negativ tangiert werden dürfen.

5. Die Frauenreferentin stellt in Abstimmung mit dem Landestrainer, dem Referent für Leistungssport und dem Jugendreferenten die Mitglieder der RKV-Frauen-Kader (Jugend, Junioren- und Alterklasse) auf.

Für die altersmäßige Abgrenzung der Kader gelten die Regelungen wie beim Jugendreferenten ausgeführt.

6. Die Frauenreferentin ist desweiteren für die Ausschreibung frauenspezifischer Lehrgänge (gemäß den vorgesehenen Haushaltsansätzen) zuständig, d.h. sie stellt der Geschäftsstelle rechtzeitig die erforderlichen Daten für die EDV-Lehrgangsausschreibung zu.

7. Sie hat desweiteren das Vorschlagsrecht für die weiblichen Teilnehmer der Landesmannschaften für den Länderpokal des DKV bzw. sonstiger sportlicher Begegnungen. Alle Vorschläge müssen mit dem Landestrainer des RKV einvernehmlich abgestimmt sein.

(Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Frauenreferentin und Landestrainer entscheidet der Präsident, siehe hierzu auch die entsprechenden Regelungen bei: SPORTREFERENT).

8. Die Einladungen an die weiblichen Kadermitglieder werden von der Geschäftsstelle versandt. Hierzu hat die Frauenreferentin rechtzeitig die entsprechenden Einladungslisten der Geschäftsstelle zuzuleiten.

(7) Der Referent/die Referentin für Leistungssport

1. Der Referent für Leistungssport (RfLeiSp) hat die Aufgabe, alle leistungssportlichen Maßnahmen im RKV zu koordinieren und zu fördern.

2. Er ist der Ansprechpartner für den Landesausschuß für Leistungssport (LaL) im Landessportbund und für die Einhaltung der diesbezüglichen Förderungsrichtlinien verantwortlich.

Der RfLeiSp überwacht die Regelmäßigkeit des Trainings aller Kaderangehörigen anlässlich von Landeskaderlehrgängen (in Abstimmung mit dem Landestrainer) und Landesstützpunkt-trainingseinheiten.

3. Er sorgt für die ständige Aktualisierung der Anschriften der Kaderangehörigen im Anschriftenverzeichnis der RKV bei der Geschäftsstelle.

4. Er beruft gemeinsam mit dem Landestrainer und in Abstimmung mit den übrigen zuständigen Präsidiumsmitgliedern die Sportlerinnen und Sportler in den Landes-Jugend (D)-Kader bzw. den Junioren- und Senioren-Landeskader.

5. Bei Unregelmäßigkeiten im Trainingsablauf der Kaderangehörigen ergreift er in Abstimmung mit dem Jugendreferent bzw. dem Landestrainer (je nach Zuständigkeit) die jeweiligen Maßnahmen einschließlich des Kaderausschlusses.

6. Der RfLeiSp ist für die gesamte rechtzeitige Abrechnung von LSB-Fördermitteln zu den jeweiligen, genau einzuhaltenden, vom LaL vorgegebenen Terminen unter Abstimmung mit dem RKV-Schatzmeister zuständig. Er sorgt in Abstimmung mit Jugendwart und Landestrainer für die rechtzeitige formal korrekte Abrechnung aller Kadermitglieder bzw. den jeweiligen Trainern.

7. Er sorgt desweiteren für die jährliche Aktualisierung des Landeskaders (sowohl der Jugend-, als auch der Junioren und Alterklasse).

8. Er terminiert in Abstimmung mit dem Landestrainer den jährlichen Sichtungsrang und legt gemeinsam mit dem Landestrainer die Aufnahme neuer Kadermitglieder, in Abstimmung mit den übrigen zuständigen RKV-Präsidiumsmitgliedern, fest. Er sorgt für die rechtzeitige Vorlage der Abrechnungen aller Landesstützpunkte an den LaL und überwacht die korrekte Arbeit aller Stützpunktleiter.

9. Er hat das Vorschlagsrecht an das Gesamtpräsidium des RKV hinsichtlich der Vergabe der Landesstützpunkte an in Frage kommende Dojos sowie das Vorschlagsrecht für die Berufung der zuständigen Stützpunktleiter.

10. Er stimmt die Mannschaftsbesetzungen der RKV-Landesmannschaften gemeinsam mit dem Landestrainer auf dessen Vorschlag hin einvernehmlich ab (bei auftretenden Meinungsverschiedenheiten entscheidet abschließend der Präsident).

11. Er erstellt die notwendigen Ausschreibungsunterlagen bzw. Einladungen die den RKV-Landeskaderbereich betreffen und sorgt für den rechtzeitigen Versand durch die Geschäftsstelle.

(8) Der Landestrainer

1. Der Landestrainer ist für das Training des Landeskaders der Junioren und Senioren anlässlich der entsprechenden Landeskaderlehrgänge zuständig.

2. Er betreut desweiteren die Landeskaderangehörigen bei Ländermannschaftswettkämpfen bzw. sonstigen sportlichen Begegnungen.

3. Im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Junioren und Senioren (unter Beachtung der Zuständigkeiten von Jugendreferent und Frauenreferentin) stellt er in Abstimmung mit dem Landesbeauftragten für Leistungssport und den übrigen zuständigen Präsidiumsmitgliedern einvernehmlich die Mannschaften für die in Frage kommenden sportlichen Ereignisse zusammen (z.B. Deutschlandpokal, Länderkämpfe u.Ä.). Dabei hat als Grundsatz zu gelten, daß nur regelmäßig am Landeskadertraining, bzw. am jeweiligen Landesstützpunkttraining teilnehmende Sportler in eine rheinlandpfälzische Landesmannschaft berufen werden können.

4. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Landestrainer und den übrigen zuständigen Präsidiumsmitgliedern, bzw. dem Referenten für Leistungssport, entscheidet abschließend der Präsident.

5. Der Landestrainer hält mindestens 1-mal im Jahr (im allgemeinen im Rahmen eines Landeslehrgangs) einen Kadersichtungslehrgang ab. Dabei wählt er in Abstimmung mit dem SPORTREFERENTEN, DEM JUGENREFERENTEN, DER FRAUENREFERENTIN UND DEM REFERENTEN FÜR LEISTUNGSSPORT bei mehrheitlicher Entscheidung die Kaderkandidaten aus.

6. Der Landestrainer hat unabhängig vom jährlichen Sichtungslehrgang jederzeit das Recht, Kandidaten in den Landeskader aufgrund von z.B. herausragenden sportlichen Ergebnissen zu berufen. Eine Berufung außerhalb des Sichtungslehrgangs sollte möglichst vermieden werden. In jedem Fall wird ein entsprechender Kandidat beim darauffolgenden Sichtungslehrgang dem allgemeinen Eignungstest unterzogen.

7. Der Landestrainer hat in Abstimmung mit dem Referenten für Leistungssport für traine-rische Vorgaben an die Landesstützpunktleiter zu sorgen (z.B. Vorgabe von Trainings-schwerpunkten, Kata u.Ä.) damit landesweit schwerpunktmäßige Trainingsthemen zwi-schen den Landeskaderlehrgängen beachtet werden.

8. Der Landestrainer ist für das regelmäßige Training seiner Kadermitglieder verant-wortlich, d.h. er überprüft die Anwesenheit jedes Kadermitgliedes anlässlich der Trai-ningseinheiten von Landes- und Landeskaderlehrgängen. Bei Unregelmäßigkeiten sind die Konsequenzen gemeinsam mit dem Referenten für Leistungssport zu ergreifen.

9. Desweiteren überprüft der Landestrainer nach Anfrage durch den Jugendreferent in Abstimmung mit dem Referenten für Leistungssport alle Jugend-(D)Kadermitglieder, ob bei Vollendung des 17. Lebensjahres eine Übernahme in den Landesjunioren- bzw. Se-nioren-Kader möglich ist.

10. Der Landestrainer stimmt mit dem Referenten für Leistungssport alle in Frage kom-menden Termine (Lehrgänge, Turniere u.Ä.) so rechtzeitig ab, daß der Referent für Lei-stungssport sie bei der entsprechenden Sitzung des RKV-Gesamtpräsidium in den Jah-resterminplan aufnehmen lassen kann, wobei für die Aufstellung der entsprechenden Aus-schreibungen der Referent für Leistungssport zuständig ist.

§ 16 Änderung der Allgemeinen Geschäftsordnung

Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsordnung sind von der RKV-Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 17 Inkrafttreten

Die Allgemeine Geschäftsordnung wurde erstmals durch Beschluß des RKV-Hauptausschusses am 31.03.1979 erstellt. Sie tritt ab 01.04.1979 in Kraft.

Sie wurde neugefasst und durch die Mitgliederversammlung des RKV am 6.12.87 in Trier neu beschlossen. Sie tritt ab 7.12.87 in Kraft.